ZAHNÄRZTEKAMMER
NORDRHEIN

BIBB-Infoveranstaltung: „Auf den Zahn gefühlt“ – Teil 1

Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fachangestellten

Düsseldorf 01.09.2022

Dr. Thomas Heil
Vizepräsident

Anforderungssteigerung im Bereich der beruflichen Qualifikation

- Die zum Aufbereitungsprozess von Medizinprodukten relevante RKI-Empfehlung von November 2001 und die überarbeitete Version von 2012
- QM und QS
- Novellierung des Infektionsschutzgesetzes 2011
- Einführung der ZE-Festzuschüsse, Novellierung der GOZ 2012
- Patientenrechtegesetz mit den massiv erweiterten Aufklärungs- und Dokumentationspflichten von 2013
- Novellierung der Medizinproduktebetreiberverordnung (2016)
- Sektorenübergreifende Qualitätsmanagement-Richtlinie
- DSGVO, MDR ……

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1.Verschwiegenheitspflichten und berufsrechtliche Vorgaben erkennen und einhalten

a) rechtliche Regelungen, auch zur ärztlichen Schweigepflicht, einhalten und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen

b) rechtliche Grenzen für selbständiges Handeln einhalten

c) ……..

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

2.Patientinnen und Patienten individuell betreuen

a) ……..

f) Patientinnen, Patienten und begleitenden Personen die zahnärztlichen Behandlungen und Praxisabläufe verständlich erläutern und zur Kooperation motivieren

g) ……..

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

5. Medizinprodukte aufbereiten und freigeben

(LF3 Hygienemaßnahmen organisieren und Medizinprodukte aufbereiten)

5. Medizinprodukte aufbereiten und freigeben

„In der 20. Sitzung hat die AGMP Überarbeitungsbedarf im Rahmenlehrplan und in der Ausbildungsordnung für ZFA bei der Aufbereitung von Medizinprodukten gesehen und in der 21. Sitzung das AGMP-Vorsitzland gebeten, sich mit der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) wegen der Ergänzung der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans in Verbindung zu setzen.“

Bekanntmachung

Bundesgesundheitsbl 2012 · 55:XXX–XXX
DOI 10.1007/s00103-012-1548-6
© Springer-Verlag 2012

Empfehlung

Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten

Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

Dieser Text ersetzt die entsprechende Empfehlung aus dem Jahr 2001, veröffentlicht im Bundesgesundheitsblatt 44 (2001):1115–1126.

Spezifische Aspekte z. B. der Aufbereitung flexibler Endoskope und endoskopischer Zusatzinstrumente, der CJK/vCJK-Thematik sowie Konkretisierungen von Aspekten der zentralen Empfehlung werden in den mitgeltenden Anlagen angesprochen.

Übersicht über die Anlagen

Anlage 1
Zum Begriff „geeignete validierte Verfahren"

Anlage 2
Zu Abschnitt 2.2.3„Prüfung der technisch-funktionellen Sicherheit"

Anlage 3
Inbetriebnahme und Betrieb von Reinigungs-Desinfektionsgeräten (RDG) zur Aufbereitung von Medizinprodukten (Checkliste)

Anlage 4
Inbetriebnahme und Betrieb von Kleinsterilisatoren zur Aufbereitung von Medizinprodukten (Checkliste)

Anlage 5
Übersicht über Anforderungen an Aufbereitungseinheiten für Medizinprodukte

Anlage 6
Sachkenntnis des Personals

Anlage 7
Maßnahmen zur Minimierung des Risikos einer Übertragung der CJK/vCJK durch Medizinprodukte

Anlage 8
Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung flexibler Endoskope und endoskopischen Zusatzinstrumentariums

Bundesgesundheitsblatt · Gesundheitsforschung · Gesundheitsschutz 10 · 2012 / 1

5. Medizinprodukte aufbereiten und freigeben

Beschluss- , Ergebnisvorschlag aus der 21. Sitzung:

1. *„Die AGMP bittet die Zahnärztekammern der Länder, über die BZÄK und Herrn Dr. Heil, das Thema der Aufbereitung von Medizinprodukten in die Ausbildungsberichtshefte aller Kammerbezirke aufzunehmen. Herr Dr. Heil wird außerdem gebeten, dem AGMP Vorsitzland über den Fortschritt der Umsetzung des Vorschlags zu berichten, das erste Mal bis Ende März 2016.“*
2. *„Um eine Vermittlung der aktuellen Kenntnisse zur Aufbereitung von Medizinprodukten als Maßnahme des Patientenschutzes zu gewährleisten, wird weiterhin die Aufnahme dieses Themenkomplexes in den Rahmenlehrplan für erforderlich gehalten.“*

Beschluss in der 22. Sitzung der AGMP am 11./12.11.2015

Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten

Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

Anlage 6: *„Eine Qualifikation wird vermutet, sofern in einer **nachgewiesenen Ausbildung** in entsprechenden Medizinalfachberufen diese Inhalte in den Rahmenlehrplänen verankert sind und die Ausbildung **erfolgreich abgeschlossen wurde.** “*

Anlage 6 Schwerpunkte der Aufbereitung:

- sachgerechtes Vorbereiten (Vorbehandeln, Sammeln, Vorreinigen, Zerlegen)
- Reinigung, Desinfektion, Spülung und Trocknung
- Prüfung auf Sauberkeit und Unversehrtheit
- Pflege und Instandsetzung
- Funktionsprüfung
- Kennzeichnung
- Verpackung und Sterilisation
- dokumentierte Freigabe der Medizinprodukte zur Anwendung / Lagerung
- Räumliche und organisatorische Aspekte der Aufbereitung
- Erstellen von Verfahrens- und Arbeitsanweisungen zur Aufbereitung
- Rechtskunde (MPG, MPBetreibV, BioStoffV)

Ergebnis: 5. Medizinprodukte aufbereiten und freigeben

a) rechtliche Regelungen zur Aufbereitung von Medizinprodukten einhalten sowie betriebliche Standards anwenden und dabei räumliche und organisatorische Aspekte der Aufbereitung beachten

b) aufzubereitende Instrumente in der zahnmedizinischen Versorgung ermitteln

c) Medizinprodukte einer Risikobewertung unterziehen und einstufen, Aufbereitungsverfahren auswählen

d) Medizinprodukte sachgerecht zur Aufbereitung vorbereiten, insbesondere vorbehandeln, sammeln, vorreinigen sowie zerlegen

e) Medizinprodukte reinigen, desinfizieren, spülen sowie trocknen

f) Medizinprodukte auf Sauberkeit, Unversehrtheit und Funktionstüchtigkeit prüfen, Medizinprodukte pflegen, instand setzen, verpacken und sterilisieren

g) Durchführung des ausgewählten Aufbereitungsprozesses beurteilen und optimieren, Verpackung auf Unversehrtheit prüfen, Sterilgut kennzeichnen, aufbereitete Medizinprodukte freigeben, dokumentieren und lagern

h) Arbeits- und Verfahrensanweisungen zur Aufbereitung von Medizinprodukten unter Berücksichtigung rechtlicher Regelungen und Empfehlungen sowie nach betrieblichen Vorgaben des Qualitätsmanagements erstellen

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

7. Bildgebende Verfahren unter Beachtung von Strahlenschutzmaßnahmen durchführen

(LF12 Bildgebende Verfahren und Strahlenschutzmaßnahmen anwenden)

Rechtsvorschriften und Empfehlungen

Richtlinie 2013/59 Euratom vom 5. Dezember 2013

Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung, das am 01.10.2017 in Kraft getreten ist, hier Artikel 1,

Strahlenschutzgesetz – StrlSchG

Strahlenschutzverordnung-StrlSchV

Richtlinien

Rechtsvorschriften und Empfehlungen

Strahlenschutzgesetz Gesetz StrlSchG

Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung Ionisierender Strahlung

(am 31.12.2018 in Kraft getreten)

Strahlenschutzverordnung StrlSchV

Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung Ionisierender Strahlung

(am 31.12.2018 in Kraft getreten)

Zum 31.12.2018 sind entfallen:
- das Strahlenschutzvorsorgegesetz
- die Strahlenschutzverordnung und
- die Röntgenverordnung.

Die ***neue*** Strahlenschutzverordnung fasst die ***bisherige*** Strahlenschutz-verordnung und die RöV zusammen.

Rechtsvorschriften und Empfehlungen
Vorschriften der Strahlenschutzverordnung

Fachkunde und Kenntnisse (§§ 47-51)

Dieses Kapitel übernimmt und erweitert die Regelungen zur erforderlichen Fachkunde und den erforderlichen Kenntnissen im Strahlenschutz, soweit sie nicht bereits durch § 74 des Strahlenschutzgesetzes geregelt sind.

Übersicht

- § 47 Erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz
- § 48 Aktualisierung der Fachkunde
- § 49 Erforderliche Kenntnisse im Strahlenschutz bei der Anwendung am Menschen und am Tier in der Tierheilkunde
- § 50 Widerruf der Anerkennung der erforderlichen Fachkunde oder der erforderlichen Kenntnisse

Rechtsvorschriften und Empfehlungen

Vorschriften der Strahlenschutzverordnung

§ 49 Erforderliche Kenntnisse im Strahlenschutz bei der Anwendung am Menschen und am Tier in der Tierheilkunde

(1) Folgende Personen haben die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz in der Regel nach § 74 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes zu erwerben:

1. Ärzte oder Zahnärzte nach § 145 Absatz 1 Nummer 2, ...
3. Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung nach § 145 Absatz 2 Nummer 5,

Rechtsvorschriften und Empfehlungen

Vorschriften der Strahlenschutzverordnung

§ 145 Berechtigte Personen bei der Anwendung am Menschen

(1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass ionisierende **Strahlung** am Menschen **nur angewendet werden von** Personen, die als Ärzte oder **Zahnärzte** approbiert sind oder denen die vorübergehende Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs erlaubt ist und die

1. **entweder die für die Anwendung erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen oder …..**

(2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die **technische Durchführung** bei der Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen ausschließlich durch folgende Personen vorgenommen wird:

5. Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen sonstigen medizinischen Ausbildung, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer Person nach Absatz 1 Nummer 1 tätig sind und die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen.....

Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin

Anlage 9 beinhaltet die zu vermittelnde Inhalte

Grundlagen
– Erzeugung und biologische Wirkung von Röntgenstrahlung
– Dosisbegriffe und Dosimetrie
– Strahlenrisiko und natürliche Strahlenexposition
– Dosis für Patienten und Personal

Zahnmedizinische Gerätekunde und Röntgenaufnahmetechnik
– Bilderzeugung und Bildwiedergabe
– Röntgenfilm und Filmverarbeitung
– Intra- und extraorale Aufnahmetechnik
– Panoramaschichtaufnahmen
– Fernröntgenaufnahmen und Spezialprojektionen

Strahlenschutz des Patienten und des Personals
– Befragungs- und Aufzeichnungspflicht
– Strahlenschutz-Zubehör
– Personendosimetrie

Organisation des Strahlenschutzes
– Rechtsvorschriften und Empfehlungen
– Einweisung und Unterweisung
– Strahlenschutz- und Arbeitsanweisungen, Röntgenanlagenbuch

Praxis der Qualitätssicherung
– Abnahmeprüfung und Konstanzprüfungen
– Qualitätskriterien für Röntgenaufnahmen
– Aufgaben der Zahnärztlichen Stellen

Rechtsvorschriften, Richtlinien und Empfehlungen
– Atomgesetz, Röntgenverordnung und Richtlinien hierzu
– Empfehlungen der SSK
– Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz

Praktischer Teil

– Intraorale Röntgenaufnahme und Panoramaschichtaufnahmegeräte: Aufbau, Funktion, Strahlenschutzsituation
– Praktische Übungen zur Einstelltechnik
– Qualitätssicherung der Filmverarbeitung mit Fehleranalyse

Ergebnis: 7. Bildgebende Verfahren unter Beachtung von Strahlenschutzmaßnahmen durchführen

a) rechtliche Regelungen sowie Normen, Empfehlungen und betriebliche Vorgaben zum Strahlenschutz einhalten, insbesondere zur Einweisung und Unterweisung

b) physikalisch-technische Grundlagen der Erzeugung von Röntgenstrahlen, insbesondere Dosisbegriffe und Dosimetrie, Strahlenrisiko und natürliche Strahlenexposition, erläutern sowie die biologischen Wirkungen von ionisierenden Strahlen beachten

c) Film- und Bildverarbeitung, insbesondere intra- und extraorale Aufnahmen, Panoramaschichtaufnahmen sowie Spezialprojektionen nach Anweisung und unter Aufsicht durchführen und dabei die Funktionsweise von zahnmedizinischen Röntgengeräten beachten

d) Maßnahmen des Strahlenschutzes für Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umsetzen und dokumentieren

e) bei Maßnahmen zur Fehleranalyse und Qualitätssicherung mitwirken, Konstanzprüfungen durchführen und dokumentieren

f) Unterlagen zur Qualitätssicherung für die Prüfung durch die zahnärztlichen Stellen vorbereiten

© 2021 Dentsply Sirona

ZAHNÄRZTEKAMMER
NORDRHEIN

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!